

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 98

Kennwort: „Nördliche Neuenkirchener Straße“

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Im Gebiet „G1“ ist keine maximale Anzahl an Wohneinheiten pro Wohngebäude festgesetzt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Kriterien des § 34 BauGB.

Im Gebiet „G2“ sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig, pro Doppelhaus maximal 4 Wohneinheiten.

Im Gebiet „G3“ sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB pro Wohngebäude maximal 6 Wohneinheiten zulässig.

Hinweise

Kampfmittel

Der Geltungsbereich liegt in einem Bereich, für den ein Vorkommen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist vorab von Bodeneingriffen der Kampfmittelräumdienst zu beteiligen und sind erforderliche Verdachtsflächen zu sondieren.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.